

Schutz- und Hygienekonzept Trachtenverein Obermaiselstein e.V.

Stand 23.08.2021

Angelehnt an „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 19.07.2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996-53

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Proben- und Veranstaltungsbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Probenstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Innen- und Außenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Proben- und Veranstaltungsstätte zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- c) Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske für Erwachsene und medizinische Masken für Kinder ab 6 Jahren zu tragen, ausgenommen beim Plattln.
- d) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushangs ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- e) Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten.
- f) Bei Benutzung von WC-Anlagen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, ist auf zwei Personen begrenzt.
- g) Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen. Jeweils nach dem Gruppentausch sind Türklinken und berührte Flächen zu desinfizieren.
- h) Die Plattler werden einer festen Gruppe zugeordnet bleiben, die von einem festen Jugendvorplatter/Vorplattler betreut wird.

2. Testungen bei einer 7-Tagesinzidenz über 35

Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikation der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich.
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
- d) Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Tests darf die Probe/Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- e) Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Jugendvorplatters/Vorplatters oder einer vom Verein beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Gemäß §4 Abs. 2. sind von der Testpflicht ausgenommen:

- a) Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und

- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: im Außenbereich

Die Maßnahmen die unter 1. und 2. genannt sind, sind strikt einzuhalten.

- Vor Beginn der Probe müssen alle Teilnehmer gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird jeweils eine Pause von 10 Minuten angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen des Probenortes ohne eine Vermischung zu ermöglichen.
- Die Eltern bringen ihre Kinder zum Probenort und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr zu vermeiden. Die Jugendleiter übernehmen nach der Übergabe im Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern werden angehalten pünktlich zu erscheinen und im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.
- Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehr als zwei Haushalten sind untersagt.
- Ab einer 7-Tages-Inzidenz von **über 100** sind feste Gruppen von bis zu 5 Personen (Alter unter 14 Jahren) kontaktfrei im Außenbereich erlaubt.

Inzidenz unter 100: keine Beschränkung der Gruppengröße mehr im Innen- und Außenbereich, sowohl kontaktfrei als auch mit Kontakt sind Proben wieder möglich.

- Die Gruppe muss bestehen bleiben, sollten einmal nicht alle zur Probe kommen können, darf nicht mit Teilnehmern aus anderen Gruppen aufgefüllt werden.
- Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation z.B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt. Es muss zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden.
- Nur während der aktiven Plattlphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht.
- Der Musiker bringt sein eigenes Instrument mit, das auch nur von ihm selbst benutzt wird. Musikanten müssen einen Abstand von mind. 2 Metern einhalten.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: im Innenbereich

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 und 2 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- Nach Vorlage des negativen Testergebnisses (nur bei einer 7-Tagesinzidenz über 35) müssen sich vor Beginn der Probe/ Veranstaltung alle Teilnehmer gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird jeweils eine Pause von 10 Minuten angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen des Probenortes ohne eine Vermischung zu ermöglichen.
- Die Eltern bringen ihre Kinder zum Probenort und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr zu vermeiden. Die Jugendleiter übernehmen nach der Übergabe im Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern

werden angehalten pünktlich zu erscheinen und im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.

- Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehr als zwei Haushalten sind untersagt.
- **Inzidenz unter 100:** keine Beschränkung der Gruppengröße mehr im Innen- und Außenbereich, sowohl kontaktfrei als auch mit Kontakt sind Proben wieder möglich.
- Die Gruppe muss bestehen bleiben, sollten einmal nicht alle zur Probe kommen können, darf nicht mit Teilnehmern aus anderen Gruppen aufgefüllt werden.
- Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation z.B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt. Es muss zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden.
- Nur während der aktiven Plattelphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht.
- Der Musikant bringt sein eigenes Instrument mit, das auch nur von ihm selbst benutzt wird. Musikanten müssen einen Abstand von mind. 2 Metern einhalten.
- Lüften der Räume erfolgt durch das ständige Öffnen der Oberlichter, alle 20 Minuten für mindestens 5 – 10 Minuten wird über das Öffnen der großen Fenstertüren der Kursaal gelüftet. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten.
- Die Proben im Innenbereich werden auf max. je 45 Minuten beschränkt.